

BGer 5A_171/2022 vom 15. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_171_2022

FR: TF 5A_171/2022 du 15 mars 2022

IT: TF 5A_171/2022 del 15 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens kann das Streitthema nicht ausgeweitet werden; soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Der Anfechtungsgegenstand ist deshalb nicht nur auf die Frage der fürsorgerischen Unterbringung eingengt, sondern darüber hinaus auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Vorab ist festzuhalten, dass das Bundesgericht zur Einleitung strafrechtlicher Schritte unzuständig ist.

Im Übrigen beschränkt sich der Beschwerdeführer auf Kritik, welche am angefochtenen Beschluss vorbeigeht (er sei gegen seinen Willen chemisch zwangsbehandelt und misshandelt worden und das Vorgehen stelle Folter dar). Mit diesen Ausführungen scheint er sich auf eine möglicherweise erfolgte Zwangsmedikation zu beziehen, für die jedoch eine eigene Anordnung nötig ist (Art. 434 ZGB), welche einem eigenen Rechtsmittelzug unterliegt; sie war nicht Thema des angefochtenen Entscheides.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid, wonach mit der Entlassung aus der Klinik das aktuelle, schutzwürdige Interesse an der gerichtlichen Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung entfallen und das Obergericht im Übrigen zur Ergreifung strafrechtlicher Schritte nicht zuständig sei, nicht auseinander. Die Beschwerde bleibt damit letztlich unbegründet und es ist auf sie nicht einzutreten.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch für das bundesgerichtliche Verfahren gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ein im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhandenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides erforderlich ist (BGE 131 I 153 E. 1.2; 143 III 578 E. 3.2.2.2), was auch für den Bereich der fürsorgerischen Unterbringung gilt (BGE 140 III 92 E. 2.1 und 2.2). Ein solches Interesse fehlt nicht erst heute, sondern es war bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung beim Bundesgericht - und auch schon im kantonalen Rechtsmittelverfahren - nicht gegeben, nachdem die Entlassung aus der Klinik erfolgt war;

auf die Beschwerde ist deshalb auch aus diesem Grund nicht einzutreten (BGE 136 III 497 E. 2.1; 140 III 92 E. 3).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.